12. BfR-Nutzerkonferenz zur Produktinformation15. November 2021



Art. 45 / Anhang VIII der CLP-Verordnung (EU) Nr. 1272/2008

# Aktuelle BfR-Erfahrungen mit Produktmitteilungen für die medizinische Notfallberatung

### **Herbert Desel**

BfR-Fachgruppe Expositionsbewertung von gefährlichen Produkten und BfR-Fachgruppe Nationales Vergiftungsregister

(10:15 h - 10:45 h)

ID 2933

### Inhalt

- 1. Kurzeinführung für Neueinsteigende
- Implementierung des PCN-Verfahrens am BfR und in den Giftinformationszentren
- Qualitätssicherung durch das BfR
- 4. Aktuelle Situation
- Nutzung der Daten am BfR, in den GIZ und durch die Überwachung
- Geplante Änderung des Artikel 45 CLP und möglicherweise auch - von Anhang VIII



### 1. Einführung: Giftinformationszentren (GIZ)

- Alle Bundesländer richteten GIZ ein (ChemG §16e)
- Sieben GIZ beraten in Deutschland
  - medizinisches Fachpersonal zur Versorgung von Vergiftungen
  - Bürgerinnen und Bürger
- pro Tag über 200 Fälle mit Vergiftungsverdacht oder mit Vergiftung nach Kontakt mit einem chemischen Produkt
- über 600mal pro Tag in der EU (EWR)
- durchschnittliche Beratungsdauer: 3 5 Minuten



### 1a. Kurzeinführung: Giftinformationszentren (GIZ)

GIZ beraten Bürgerinnen und Bürger

- •in der Minderzahl der Fälle:
- Empfehlung zur ersten Hilfe und zur besten medizinischen Behandlung
- in der großen Mehrheit der Fälle:
- Ausräumen eines Vergiftungsverdachts



## 1b. Voraussetzung für eine gute medizinische Beratung im Vergiftungs(verdachts)fall

- 1. Sichere Identifizierung und
- toxikologische Bewertung des Produktes, mit dem die betroffene Person in Kontakt gekommen ist.

#### Dabei:

große Bedeutung guter, schnell verfügbarer Produktinformation



## 1c. Voraussetzung für eine gute medizinische Beratung im Vergiftungs(verdachts)fall

#### **Produktinformation**

- besonders bedeutsam, zum letzten Jahreswechsel wirksam geworden:
- CLP-Verordnung (EG) Nr 1272/2008, Artikel 45 / Anhang VIII
- dabei sichere Produkt-/Rezeptur-Identifizierung durch eindeutigen Rezeptur-Identifikator (Unique Formular Identifier, UFI)
- auch wichtig:
  - Wasch-/Reinigungsmittel, die nicht CLP-VO unterliegen (auch an BfR)
  - Kosmetik-VO: Europäisches Kosmetikportal (CPNP)
  - (Tier-)Arzneimittelverzeichnisse (kommerziell oder frei verfügbar)



## 2. Implementierung des Verfahrens gemäß CLP-VO Anhang VIII am BfR und in den GIZ

- "Die Mitgliedstaaten benennen … Stellen, die dafür zuständig sind, Informationen von Importeuren und nachgeschalteten Anwendern … entgegenzunehmen…" (CLP-VO Artikel 45 Abs. 1)
- "Das Bundesinstitut für Risikobewertung nimmt als benannte Stelle nach Artikel 45 … [CLP-VO], … die Aufgaben nach [diesem] Artikel … wahr." (ChemG § 16e Abs. 1)
- Mitteilung gemäß CLP-VO (Poison Centre Notification, PCN-Mitteilungen) werden seit Mai 2019 vom BfR als gültige Mitteilung gemäß aller herkömmlichen Verfahren akzeptiert.



## 2a. Implementierung des PCN-Verfahrens am BfR und in den GIZ

Nach Übermittlung (s.u.) der PCN Mitteilungen an BfR

- •Zusammenführung in nationaler Produktinformationsdatenbank GIFAS 2
  - mit den Mitteilungen an das BfR aus anderen Mitteilungsverfahren
- Weiterleitung an GIZ im Rahmen des Toxikologischen Dokumentations- und Informationsverbundes (TDI-1)



## 2b. Implementierung des Verfahrens am BfR und in den GIZ

Zum Jahreswechsel 2020/2021 starker Anstieg

- der Mitteilungen nach herkömmlichen Verfahren (d.h. ohne UFI)
- der PCN-Mitteilungen (mit UFI)

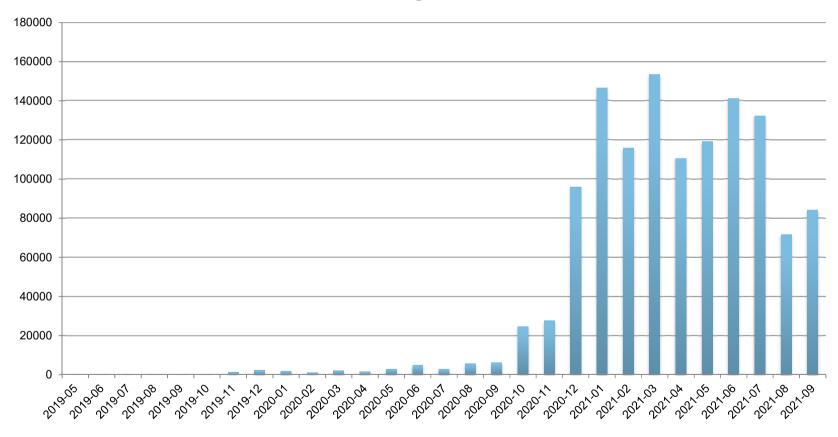
Technische Bewältigung des erheblich erhöhten Aufkommens an Mitteilungen erforderte Mehraufwand.

Aktuell, Mitte 2021: weit mehr als 1000 statt vorher 10 Mitteilungen pro Arbeitstag mit – weiterhin – durchschnittlich 3 Produkten



### 2b. Implementierung des Verfahrens am BfR und in den GIZ

#### PCN-Mitteilungen an BfR/Monat





## 2b. Implementierung des Verfahrens am BfR und in den GIZ



## 2c. Implementierung des Verfahrens am BfR und in den GIZ

- Inkrementelle Weitergabe der Informationen an die GIZ mittels verschlüsselter Datenträger.
- TDI-1-Datenbank-Verbund kommt an technische Grenzen
  - UFIs werden in recherchierbarer Form zusätzlich übertragen
- TDI-2-Datenbank-Verbund mit verschlüsselter Datenverbindung zwischen BfR und GIZ wird zurzeit implementiert.
- TDI-2 ermöglicht komfortablere Recherche nach UFI



### 3. Qualitätssicherung durch das BfR

- Bis Ende 2020: Validierung aller Mitteilungen auf Vollständigkeit und Plausibiliät, z. B.
  - 100 %-Rezeptur, zu weite Konzentrationsbereiche
  - eindeutige Identifizierung der Bestandteile (z. B. EG-/CAS-Nr.)
  - Einstufung vs. Kennzeichnung
  - Sprache
  - Rechtschreibung
- PCN-Mitteilungen sind technisch komplexer als herkömmliche Mitteilungen



### 3a. Qualitätssicherung durch das BfR

#### PCN-Mitteilungen:

- bei Einreichung erfolgt eine automatische technische Validierung und Zurückweisung bei schweren Mängeln.
- Neues BfR-Qualitätssicherungsverfahren ist im Aufbau.
- •laufende Verfahrensentwicklung des mit herkömmlichen Format erfahrenen Teams
- •bisher nur für wenige Mitteilungen Qualitätssicherung durchgeführt
  - Kommunikation mit Unternehmen war bisher konstruktiv



### 4. Aktuelle Situation

### Umsetzung erfolgreich

- •Alle PCN-Informationen konnten und können zeitnah (max. 30 Tage) an die GIZ weitergegeben werden und stehen dort für Notfall-Beratungen zur Verfügung (einschließlich UFI-Suche).
- •Zahlreiche Rückmeldungen der GIZ an das BfR zeigen eine aktive Nutzung an.
- •Der UFI wird seitens des GIZ als wichtiges neues Identifizierungselement wahrgenommen und genutzt.



### 4a. Aktuelle Situation

Noch in Anpassung oder Aufbau:

- •PCN-Mitteilungen können noch nicht in zufriedenstellendem Maße inhaltlich validiert werden.
  - ungezielte (Zufalls-)Auswahl einer kleinen Stichprobe
- Die Suchfunktionalität in den GIZ ist noch nicht optimal
  - Suche mittels UFI in Kombination Produktname



## 5. Nutzung der Daten in den GIZ, am BfR und durch die Überwachungsbehörden

### Strenge gesetzliche Nutzungseinschränkung gemäß CLP, Artikel 45 (2), konkretisiert im Chemikaliengesetz § 16e Abs. 4:

- "Die … Mitteilungen nach Anhang VIII .. sind vertraulich zu behandeln. Die … Informationen dürfen nur verwendet werden, um
- 1. Anfragen medizinischen Inhalts mit der Angabe von vorbeugenden und heilenden Maßnahmen, insbesondere in Notfällen, zu beantworten oder
- auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit anhand einer statistischen Analyse den Bedarf an verbesserten Risikomanagementmaßnahmen zu ermitteln."



## 5a. Nutzung der Daten in den GIZ, am BfR und durch die Überwachungsbehörden

### Datennutzung in den GIZ:

Neben schneller und sicherer Identifizierung von Produkten im Notfall:

•Erleichterte und verbesserte Dokumentation von beratenen Vergiftungsfällen durch Verknüpfung mit der TDI-2-Produktdatenbank



## 5b. Nutzung der Daten in den GIZ, am BfR und durch die Überwachungsbehörden

### Datennutzung am BfR:

- Chemikaliengesetz § 16e Abs. 4,
- 2. Listeneintrag ("statistische Analyse"):
  - Welche Stoffe kommen in welchen (Verbraucher-)
    Produktgruppen in welchen Konzentrationen vor?
  - Ergänzung zur Expositionsbewertung unter REACH, z. B. Fortlaufender Aktionsplan der Gemeinschaft (CoRAP).



## 5c. Nutzung der Daten in den GIZ, am BfR und durch die Überwachungsbehörden

Datennutzung in den Überwachungsbehörden gemäß ChemG § 16e NEU2017:

- "(3a) Das Bundesinstitut für Risikobewertung stellt den … für die Überwachung zuständigen Landesbehörden aus den bei ihm eingegangenen Mitteilungen nach Anhang VIII … Informationen zur Verfügung."
- > BfR-(PCN-)Behördenportal (noch nicht implementiert)



## 6. Geplante Änderung des Artikel 45 CLP und möglicherweise auch von Anhang VIII

- Die Lücken in der Mitteilungspflicht bei Verkauf mit neuem Produktnamen oder in anderen Staaten, in denen keine Mitteilungspflicht seitens eines nachgeschaltete Anwender besteht, sollen geschlossen werden.
- Geprüft wird zudem eine Ausweitung der Mitteilungsverpflichtung gemäß Artikel 45 auf Produkte, die aus einem Stoff bestehen.





### Danke für die Aufmerksamkeit

### **Herbert Desel**

Bundesinstitut für Risikobewertung

Max-Dohrn-Str. 8-10 ● 10589 Berlin

Tel. 0 30 - 184 12 - 2 32 00 • Fax 0 30 - 184 12 - 232 99

herbert.desel@bfr.bund.de • www.bfr.bund.de